

**24 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

11. 5. 1966

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
über sozialwissenschaftliche Studienrichtungen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Entwicklung der Sozialwissenschaften zum Zweck der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften zu gestalten.

(2) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) die soziologische Studienrichtung,
- b) die sozio-ökonomische Studienrichtung,
- c) die volkswirtschaftliche Studienrichtung,
- d) die betriebswirtschaftliche Studienrichtung,
- e) die handelswissenschaftliche Studienrichtung,
- f) die sozial- und wirtschaftsstatistische Studienrichtung,
- g) die wirtschaftspädagogische Studienrichtung.

(3) An die Absolventen dieser Studienrichtungen wird der akademische Grad „Magister der Sozialwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium“, abgekürzt „Mag. rer. soc.“ verliehen.

(4) An die Absolventen der Doktoratsstudien auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Sozialwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium“, lateinische Abkürzung „Dr. rer. soc.“ verliehen.

**§ 2. Studienabschnitte**

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 1 Abs. 3 genannten Diplomgrades besteht aus je zwei Studienabschnitten.

(2) Der erste Studienabschnitt ist für alle Studienrichtungen nach einheitlichen Grundzügen zu gestalten. Er hat die Aufgabe, in die Sozialwis-

senschaften einzuführen und die Grundlagen für die Ausbildung in der gewählten Studienrichtung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung in der gewählten Studienrichtung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit der Ablegung einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Lehrveranstaltungen aus jedem Prüfungsgegenstand der ersten Diplomprüfung haben insgesamt mindestens sechs, aus jedem Prüfungsgegenstand der zweiten Diplomprüfung mindestens acht Wochenstunden zu betragen.

**§ 3. Erste Diplomprüfung**

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt außer den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozialwissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Österreichisches Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) für Studierende der
  - aa) soziologischen Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten: Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
  - bb) sozio-ökonomischen Studienrichtung: Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
  - cc) volkswirtschaftlichen Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
  - dd) betriebswirtschaftlichen Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
  - ee) handelswissenschaftlichen Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten: allgemeine Soziologie und Sozialforschung oder eine fremde Wirtschaftssprache oder

- Wirtschaftsgeographie oder  
Wirtschaftsgeschichte oder  
Warenwirtschaftslehre und Technologie;
- ff) sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten:  
Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder  
allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder  
allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- gg) wirtschaftspädagogische Studienrichtung: allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- d) für Studierende der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung Wahrscheinlichkeitsrechnung einschließlich Mathematik für Sozialwissenschaftler, für die Studierenden der anderen Studienrichtungen Statistik einschließlich Mathematik für Sozialwissenschaftler;
- e) nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen akademischen Behörde unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder wenigstens an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen und der mit Hilfe dieser Einrichtungen abzuhaltenden Lehrveranstaltungen eines der folgenden Fächer, und zwar, sofern die erwähnten Einrichtungen für mehr als ein Fach ausreichend zur Verfügung stehen, nach Wahl des Kandidaten:  
Philosophie,  
Psychologie,  
Soziologie,  
Ethnologie,  
Wissenschaft von der Politik,  
Geschichte,  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte,  
Geographie,  
Raumplanung,  
Wirtschaftsgeographie,  
Ökonometrie,  
Genossenschaftswesen,  
Warenwirtschaftslehre und Technologie,  
Österreichisches Arbeitsrecht,  
Österreichisches Sozialversicherungsrecht,  
Österreichisches Finanzrecht,  
eine fremde Wirtschaftssprache.

Die Wahl eines Faches, das schon nach lit. c gewählt wurde, ist unzulässig. Die zuständige akademische Behörde kann, soweit dies zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich erscheint, die Studierenden zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der erwähnten Fächer nach Wahl des Studierenden verhalten.

(3) Ausländische Studierende können an Stelle der in Abs. 2 lit. a und b genannten österreichischen Rechtsgebiete die entsprechenden Gebiete des ausländischen Rechtes wählen, sofern diese Fächer an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzel vertreten sind.

#### § 4. Zweite Diplomprüfung

(1) Studierende, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2) wechseln, haben im Sinne des § 21 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Fächern zu ergänzen.

(2) Die zweite Diplomprüfung der soziologischen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung;
- spezielle Soziologien; 2 i
- soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren;
- eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Arbeitsrecht,  
Sozialpolitik,  
allgemeine Betriebswirtschaftslehre, falls dieses Fach nicht schon bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c P. aa gewählt wurde; 3
- Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer, sofern sie an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vertreten sind:  
Philosophie,  
Psychologie,  
Sozialpsychologie,  
Pädagogik,  
Ethnologie,  
Geschichte,  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte,  
Geographie,  
Mathematik,  
Wissenschaft von der Politik,  
Sozialversicherungsrecht,  
Verwaltungswissenschaft,  
Kriminologie  
sowie die gemäß lit. d nicht gewählten Fächer.

(3) Die zweite Diplomprüfung der ökonomischen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung und spezielle Soziologien im Überblick;
- Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik;
- Arbeitsrecht;

## 24 der Beilagen

3

- d) Sozialpsychologie;
- e) nach Wahl des Kandidaten  
allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder  
Finanzwirtschaft.

(4) Die zweite Diplomprüfung der volkswirtschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Volkswirtschaftstheorie;
- b) Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- e) gemäß den Ausbildungszielen unter Beachtung auf § 7 Abs. 1 auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Arbeitsrecht oder Finanzrecht.

(5) Die zweite Diplomprüfung der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- c) eine weitere spezielle oder funktionale Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- d) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
- e) gemäß den Ausbildungszielen unter Beachtung auf § 7 Abs. 1 auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde eines der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Fächer, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde.

(6) Die zweite Diplomprüfung der handelswissenschaftlichen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- c) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
- d) eine fremde Wirtschaftssprache;
- e) eine zweite fremde Wirtschaftssprache;
- f) Wirtschaftsgeographie;
- g) Wirtschaftsgeschichte;
- h) Warenwirtschaftslehre und Technologie.

Die Prüfung aus den unter lit. d bis h genannten Fächern entfällt, wenn sie gemäß § 3 Abs. 2 lit. c P. ee Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung waren.

(7) Die zweite Diplomprüfung der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) theoretische, insbesondere mathematische Statistik;

- b) angewandte Statistik;
- c) nach Wahl des Kandidaten  
Verfahrensforschung oder  
Ökonometrie;

- d) nach Wahl des Kandidaten  
Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder  
allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung.

Die Wahl des gemäß § 3 Abs. 2 lit. c P. ff schon bei der ersten Diplomprüfung gewählten Gegenstände ist unzulässig;

- e) eines der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Fächer, das die zuständige Prüfungskommission nach dem Thema der Diplomarbeit spätestens ein Monat nach Vergabe des Themas bestimmt.

(8) Die zweite Diplomprüfung der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung umfaßt folgende Gegenstände:

- a) allgemeine Pädagogik und Psychologie;
- b) Wirtschaftspädagogik einschließlich Methodik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer;
- c) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- d) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre;
- e) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzpolitik.

## § 5. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Prüfungsfächern der Diplomprüfungen der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit muß in engem thematischem Zusammenhang mit den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Statistik oder Wirtschaftspädagogik stehen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten anrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit selbst muß spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung eingereicht werden.

## § 6. Doktorat der Sozialwissenschaften

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Sozialwissenschaften ist, abweichend von den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. , auch die Ablegung der zweiten

Diplomprüfung einer der in § 1 Abs. 2 genannten Studienrichtungen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder, wenn eine Teilprüfung mit „sehr gut“ beurteilt wurde, mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“.

(2) Das Thema der Dissertation ist den durch dieses Bundesgesetz eingerichteten Studien der Sozialwissenschaften zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzel vertreten ist. Die Dissertation hat einen engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie oder Statistik aufzuweisen. Der neben dem Betreuer des Dissertanten (§ 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) zu bestellende zweite Begutachter (§ 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat, falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Statistik entnommen wurde, Vertreter eines dieser Fächer zu sein.

(3) Prüfungsgegenstände des Rigorosums sind:

- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Dissertation ist darüber hinaus öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis);
- b) eines der Fächer  
Volkswirtschaftstheorie und allgemeine Volkswirtschaftspolitik,  
allgemeine Betriebswirtschaftslehre,  
allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung,  
theoretische Statistik,  
das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation nach Einreichung zu bestimmen ist;
- c) eines der in lit. b genannten, von der Dissertation nicht näher berührten Fächer nach Wahl des Kandidaten;
- d) ein weiteres Fach aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen nach Wahl des Kandidaten, sofern es an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes durch eine Lehrkanzel vertreten ist. Wird der Kandidat jedoch von den in lit. b genannten Fächern in den Prüfungen a bis c nur aus zwei Fächern geprüft, dann schränkt sich sein Wahlrecht auf die übrigen zwei Fächer ein. Für Studierende, die als Dissertationsfach Soziologie gewählt haben, entfällt diese Beschränkung.

#### § 7. Durchführungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Unter Bedachtnahme auf den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte

sind Studien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten sowie an der Hochschule für Welt-handel einzurichten.

(2) Die Studienordnungen für die im § 1 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozialwissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der §§ 2 bis 7 dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften an den mit der Durchführung dieser Studien zu betrauenden Hochschulen zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 dieses Bundesgesetzes und den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, für die Zulassung zu den sozialwissenschaftlichen Studien zu erlassenden Verordnungen sind zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Studien Bewerber zuzulassen, welche die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden Mittelschule, an einer allgemeinbildenden höheren Schule oder an einer Handelsakademie absolviert haben.

(5) Auf ordentliche Studierende der Wirtschaftswissenschaften, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist § 45 Abs. 6 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) In den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind die Absolventen der betriebswirtschaftlichen und der handelswissenschaftlichen Studienrichtung berechtigt, anstatt des akademischen Grades „Magister der Sozialwissenschaften“ den akademischen Grad „Diplomkaufmann“ zu führen, die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtungen den Titel „Diplom-Volkswirt“.

(7) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die staatswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 258/1928, außer Kraft. Studierende der Staatswissenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihr Studium schon begonnen haben, können das Studium nach den bisher geltenden Vorschriften beenden. Doktoren der Rechte können auch noch während der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden drei Jahre, spätestens jedoch bis zur Neuregelung des Studiums der Rechtswissenschaften, ein Studium der Staatswissenschaften

nach den bisher geltenden Bestimmungen neu beginnen, wenn das Thema ihrer Dissertation der Staatslehre, der Rechtsphilosophie oder einem Fach des zweiten juristischen Rigorosums zuzuordnen ist. Das Doktorat der Staatswissenschaften darf nur mehr während der auf das

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden sechs Jahre verliehen werden.

### § 8.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 188/1962, wurde in Linz eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften errichtet. Die neue Hochschule wurde durch die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 195/1965, in eine Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und eine technisch-naturwissenschaftliche Fakultät gegliedert. Die vom Kuratorium des Linzer Hochschulfonds, errichtet durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 189/1962, durchgeführten Bauarbeiten sind so weit fortgeschritten, daß die Aufnahme des Lehrbetriebes mit Beginn des Studienjahres 1966/67, das ist mit 1. Oktober 1966, möglich ist. Die Bauarbeiten wurden gemäß den Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds bisher zu gleichen Teilen vom Bundesland Oberösterreich und der Stadt Linz finanziert. Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes sind noch im Gange. Für die Aufnahme des Lehrbetriebes wurde seitens des Bundes, ebenfalls im Einklang mit den Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds, durch die Ernennung einer Reihe von Professoren vorgesorgt. Weitere Berufungsverfahren sind im Gange und werden voraussichtlich noch bis 1. Oktober 1966 abgeschlossen werden können. Zur Aufnahme des Studienbetriebes an der Linzer Hochschule ist aber auch eine Regelung der Studien auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften erforderlich. Derartige Studien waren bisher an österreichischen Hochschulen nur im unzureichenden Maße eingerichtet.

Zu den sozialwissenschaftlichen Studien (im weiteren Sinne) ist das Studium der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel zu zählen. Es soll, wie später näher ausgeführt werden wird, durch dieses Bundesgesetz eine neue, zeitgemäße Form erhalten. An der Hochschule für Welthandel wird auch die Ausbildung der Lehrer für höhere kaufmännische Lehranstalten durchgeführt. Auch dieses Studium soll durch den vorliegenden Entwurf als wirtschaftspädagogisches Studium neu gestaltet werden. Ein modernes, an die österreichischen Verhältnisse angepaßtes volkswirtschaftliches Studium soll auch das bisher nur an der Rechts- und staats-

wissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck mögliche Studium der Wirtschaftswissenschaften ablösen. Für das an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mögliche Studium der Staatswissenschaften aber wird nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur mehr insofern eine Notwendigkeit bestehen, als es die Anfertigung von Dissertationen aus rechtswissenschaftlichen Fächern ermöglicht. Es soll nach einer Übergangszeit und nach der geplanten Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums aufgelassen werden (siehe § 7 Abs. 7). Neben dem handelswissenschaftlichen, wirtschaftspädagogischen und volkswirtschaftlichen Studium sieht der vorliegende Entwurf ein soziologisches, ein sozio-ökonomisches, ein betriebswirtschaftliches und ein sozial- und wirtschaftsstatistisches Studium vor. Diese sieben Studienrichtungen sind sicherlich nicht die einzigen, die auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften denkbar sind. Man könnte nach der Sammlung einiger Erfahrungen und nach Erhebungen über den Bedarf an die Einrichtung weiterer Studienrichtungen, etwa aus Ökonometrie oder Wissenschaft von der Politik, denken. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Diskussionen und Erhebungen über diese Studienrichtungen aber noch nicht genügend weit fortgeschritten, um ihren Niederschlag in einem Gesetzentwurf finden zu können. Nicht nur wegen des geplanten Beginns des Lehrbetriebes an der Linzer Hochschule, sondern auch wegen der dringend gewordenen Einführung und Neuregelung der sozialwissenschaftlichen Studien an den anderen in Betracht kommenden Hochschulen und Fakultäten, nämlich an der Hochschule für Welthandel und an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, sollte jedoch mit der schon jetzt möglichen Regelung der erwähnten sieben Studienrichtungen nicht länger zugewartet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von der Annahme aus, daß die Organe der Bundesgesetzgebung den ihnen zugeleiteten Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beschließen werden. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stellt das erste „besondere Studiengesetz“ im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwur-

fes eines Allgemeinen Studiengesetzes dar. Er enthält bezüglich der sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen eine Regelung derjenigen Grundsätze der einzurichtenden Studien, die im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als typischer Inhalt eines „besonderen Studiengesetzes“ angesehen werden können, nämlich:

- a) die Bezeichnung der Studienrichtungen (siehe § 1),
- b) die Zahl der Studienabschnitte (siehe § 2),
- c) das Studienziel der einzelnen Abschnitte (siehe § 2 Abs. 2 und 3, aber auch § 3 und § 4),
- d) die Anzahl und Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen (siehe §§ 3 und 4, § 6 Abs. 3, aber auch § 5 und § 6 Abs. 2),
- e) die akademischen Grade (§ 1 Abs. 3 und 4).

Berufsbezeichnungen im Sinne des § 14 Abs. 5 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind für die sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen nicht vorgesehen.

Der Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hält zwar fest, daß die Umschreibung des Studienzieles der Studienabschnitte sowie die Zahl und Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen zum wesentlichen Inhalt eines besonderen Studiengesetzes gehören, da es sich hierbei um Grundzüge der einzurichtenden Studien handelt, die im Sinne des Art. 18 Abs. 2 der Bundesverfassung einer gesetzlichen Regelung bedürfen; der Entwurf läßt es aber offen, in welcher Weise diesem Erfordernis nachgekommen werden soll. Es scheinen zwei Möglichkeiten offenzustehen: Entweder kann das Ziel der einzelnen Studienabschnitte so eingehend definiert werden, daß dies eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Prüfungsfächer der Diplomprüfungen und Rigorosen darstellt. In diesem Falle könnte sich das betreffende besondere Studiengesetz bei den Diplomprüfungen und Rigorosen auf die Festlegung der Zahl dieser Prüfungen und auf die Festlegung der Bezeichnung für jede dieser Gesamtprüfungen beschränken (also zum Beispiel „Judizielles Rigorosum“); oder, und diesen Weg geht der vorliegende Entwurf, die Definition der einzelnen Studienabschnitte kann kurz gehalten werden, dann ist es aber erforderlich, den Inhalt der Diplomprüfungen und Rigorosen durch die Bezeichnung der einzelnen Prüfungsfächer festzulegen. Die zuerst dargestellte Gestaltungsmöglichkeit wird dann sinnvoll erscheinen können, wenn eine bestimmte Prüfung aus nahe verwandten Teilgebieten besteht, die durch eine gemeinsame Bezeichnung erfaßt werden können. Dies wäre etwa bei dem oben erwähnten Beispiel der Fall (ohne daß hiedurch der Neuregelung des Studiums der Rechtswissenschaften vorgegriffen wer-

den soll). Der zweite, im Entwurf eines Bundesgesetzes über sozialwissenschaftliche Studien beschrittene Weg wird dann sinnvoll erscheinen, wenn eine gemeinsame Bezeichnung für eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum nicht gefunden werden kann, weil die Fächer nicht so eng verwandt sind oder, weil die vorgesehene Fächerkombination einen übergeordneten Begriff nicht zur Gänze erfüllt. Auch eine praktische Erwägung spricht im vorliegenden Entwurf für eine Aufzählung der Prüfungsfächer: es handelt sich bei der Mehrzahl der Studienrichtungen um neu einzuführende Studien. Mit einer bestimmten Prüfungsbezeichnung verbindet sich daher kein traditioneller oder durch die Rechtsprechung schon genügend geklärter Prüfungsinhalt.

Der vorliegende Entwurf setzt das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz voraus; damit ist nicht nur die Grenze dafür abgesteckt, was in ihm als Grundzüge der sozialwissenschaftlichen Studien zu regeln ist, sondern damit ist auch entschieden, welche Materien keiner besonderen Regelung mehr bedürfen, da sie im Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes grundsätzlich und einheitlich für alle Studienrichtungen geregelt wurden. Der vorliegende Entwurf konnte so von allen Regelungen über allgemeine Grundsätze des Hochschulstudiums und über die Durchführung des Studiums (Immatrikulation, Inskription, Durchführung von Prüfungen, Benotung, Prüfungskommissionen, Anrechnungen und vieles andere mehr) entlastet werden. Er kann die allgemeinen Regelungen voraussetzen und darf die nunmehr im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wohldefinierten Begriffe verwenden. Der vorliegende Entwurf konnte daher, obwohl er nicht weniger als sieben Studienrichtungen regeln will, weniger umfangreich gehalten werden als manche derzeit noch geltende Regelung für eine einzige Studienrichtung, die mit all dem Ballast an Formalvorschriften belastet ist, die nunmehr der Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einheitlich nach modernen Gesichtspunkten zu regeln versucht. Der vorliegende Entwurf konnte sich also auf den wesentlichen, materiellen Inhalt der neu zu regelnden Studien konzentrieren.

Die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfes für die Studien an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz begannen schon vor der formellen Errichtung der Hochschule im Jahre 1961. Die auf Grund der Ergebnisse einer Enquete ausgearbeiteten Entwürfe wurden insbesondere 1963 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Aus den Stellungnahmen der Hochschule für Welthandel und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten ging hervor, daß nicht nur die Regelung eines sozialwissenschaftlichen (im vorliegenden Entwurf „sozio-ökonomisches“ genannt) und volkswirtschaftlichen Studiums an der Linzer

Hochschule, sondern eine Neuregelung des Gesamtgebietes der sozialwissenschaftlichen Studien an allen in Betracht kommenden Hochschulen notwendig ist. Die Hochschule für Welthandel sowie die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten setzten daher gemäß § 25 Abs. 6 beziehungsweise § 51 des Hochschul-Organisationsgesetzes eine gemeinsame Kommission ein und statteten sie mit den notwendigen Vollmachten aus. Diesem „sozialwissenschaftlichen Fakultätentag“ wurden auch Vertreter des Kuratoriums des Linzer Hochschulfonds beigezogen. Derzeit, nach der Konstituierung des Professorenkollegiums an der Linzer Hochschule, gehören dem Fakultätentag auch Vertreter dieser Hochschule als vollberechtigte Mitglieder an. Die zweite Tagung des Fakultätentages fand auf Einladung des Bundesministeriums für Unterricht am 11. und 12. Juni 1964 im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim Strobl am Wolfgangsee statt. Es konnte das volle Einverständnis aller anwesenden Vertreter der erwähnten Hochschulen sowie der Vertreter des Kuratoriums des Linzer Hochschulfonds über eine für alle beteiligten Hochschulen geltende Neuregelung der in diesem Entwurf enthaltenen sozialwissenschaftlichen Studien erzielt werden. Die Beschlüsse des Strobl Fakultätentages stellen die Grundlage für die weiteren Verhandlungen und Arbeiten an dem vorliegenden Entwurf dar. Nach einer Reihe weiterer Beratungen im Fakultätentag und im Rat für Hochschulfragen (siehe Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die insbesondere auch die Abstimmung des vorliegenden Entwurfes mit dem Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zum Gegenstand hatten, wurde der Entwurf im Laufe des Jahres 1965 abermals einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterworfen. Die Stellungnahmen, die mehr als 120 Seiten umfassen, enthielten eine Reihe wertvoller Anregungen. Sie wurden zum Gegenstand neuerlicher Beratungen des Fakultätentages gemacht, die auf Einladung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. bis 24. Feber 1966 in Salzburg stattfanden. Die dort gefaßten Beschlüsse mußten noch mit der endgültigen Fassung des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgestimmt werden und haben ihren Niederschlag in dem vorliegenden Entwurf gefunden.

Der sozialwissenschaftliche Fakultätentag ging bei seinen Vorschlägen von der Erwägung aus, daß die Erforschung der gesellschaftlichen Beziehungen in den letzten Jahrzehnten ständig an Bedeutung gewonnen hat. Die Erkenntnisse der modernen Sozialwissenschaften können wesentlich dazu beitragen, daß diese Beziehungen nicht nur erkannt werden, sondern auch dazu, daß krisenhaften Entwicklungen vorgebeugt wird, oder, wenn solche trotz aller Bemühungen eintreten sind, dazu, daß Auswege aus der Krise

aufgezeigt und beschriftet werden. Man kann an die Erkenntnis gesellschaftlicher Beziehungen von verschiedenen Seiten und unter verschiedenen Zielsetzungen herantreten. Hauptsächlich beschäftigt sich die Soziologie mit der Einordnung des Menschen in die Gesellschaft (soziologische Studienrichtung), untersucht die Nationalökonomie wirtschaftliche Beziehungen (volkswirtschaftliche Studienrichtung), beschäftigt sich die Betriebswirtschaftslehre mit der rationellen Organisation der Produktion (betriebswirtschaftliche Studienrichtung) und die Handelswissenschaft mit der Verteilung der produzierten Güter (handelswissenschaftliche Studienrichtung). Es ist aber erforderlich, die Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaftsstruktur und wirtschaftlichem Geschehen zu erfassen (sozio-ökonomische Studienrichtung), man muß die Methoden der Erfassung gesellschaftlichen Geschehens erkennen und verbessern (sozial- und wirtschaftsstatistische Studienrichtung) und geeignete Lehrkräfte für den Unterricht in sozialwissenschaftlichen Fächern heranbilden (wirtschaftspädagogische Studienrichtung). Schließlich muß erkannt werden, daß alle soziologischen und wirtschaftlichen Beziehungen in die Rechtsordnung eingebettet sind. Alle sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen werden deshalb auf ein Mindestmaß von Rechtskenntnissen als integrierenden Bestandteil ihres Studienplanes nicht verzichten können.

Die bisher in Österreich bestehenden Studienmöglichkeiten konnten den geschilderten Ausbildungszielen nur ungenügend und lückenhaft entsprechen: einige der sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen waren bisher, wie schon erwähnt wurde, überhaupt nicht eingerichtet, zum Teil waren sozialwissenschaftliche Fächer nur ein Bestandteil anderer Studienrichtungen, wie etwa des Studiums der Rechtswissenschaften, sodaß ihre Entfaltung, gemessen an internationalen Maßstäben, nur in einem unerheblichen Maße möglich war. Es mangelt bisher an einer systematischen Ausbildung von Fachleuten auf mehreren der genannten Gebiete, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß auf einigen Gebieten, wie schon dargelegt wurde, auch schon bisher Fachleute herangebildet wurden. Der vorliegende Entwurf wird es den österreichischen Hochschulen ermöglichen, auf diesem Sektor mit der Entwicklung in den fortgeschrittenen Industrieländern gleichzuziehen. Der Bedarf an Fachleuten der geschilderten Art ist zweifellos gegeben. Die Absolventen der Hochschule für Welthandel oder die Absolventen des an der Universität Innsbruck eingerichteten wirtschaftswissenschaftlichen Studiums sind gesuchte, vielseitig verwendbare Spezialisten. Eine vom Kuratorium des Linzer Hochschulfonds veranstaltete Umfrage hat eine Fülle von Verwendungsmöglichkeiten für die Absolventen sozialwissenschaftlicher Studien aufgezeigt, obwohl derzeit bei Behörden,

Betrieben und Organisationen noch keine ausreichenden Vorstellungen und Erfahrungen über den Einsatz modern ausgebildeter Spezialisten auf den Gebieten der Sozialwissenschaften vorliegen können. Es kann mit gutem Grund angenommen werden, daß der Bedarf an solchen Fachleuten noch weiter ansteigen wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Einrichtung der Studienrichtungen, die den Gegenstand dieses Entwurfes bilden, als langfristige produktive Investition zu begreifen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

#### Zu § 1 Abs. 1:

Die Bestimmung versucht die Grundsätze und Ziele des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften zu konkretisieren. Sie gibt Hinweise auf die Gestaltung der Forschungsprogramme und die Verwendung der Lehr- und Forschungseinrichtungen (§ 7 Abs. 3) und ist außerdem eine Richtschnur für die Gestaltung der Studien im einzelnen durch die vom Bundesministerium für Unterricht zu erlassenden Studienordnungen (§ 7 Abs. 2) und durch die von den zuständigen akademischen Behörden zu erlassenden Studienpläne (§ 17 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

#### Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden einige Bedenken gegen die vorgesehene Zahl der Studienrichtungen geäußert. Es wurde befürchtet, daß die vorhandenen Hochschuleinrichtungen und Hochschullehrer nicht ausreichen werden, um sieben Studienrichtungen durchzuführen. Es soll nun keineswegs in Abrede gestellt werden, daß die Einrichtung moderner sozialwissenschaftlicher Studien gewisse Aufwendungen erfordert (siehe Kostenberechnung). Es wurde aber bei den erwähnten Kritiken wohl übersehen, daß die vorgeschlagenen sieben Studienrichtungen im allgemeinen dieselben Fächer, aber in verschiedener Kombination und mit verschiedener Gewichtsverteilung vorsehen. Wesentliche Einsparungen würden also bei Wegfall der einen oder anderen Studienrichtung nicht zu erzielen sein, da lediglich gewisse Spezialvorlesungen (und andere Lehrveranstaltungen) aus den einzelnen Fächern wegfallen könnten, nicht aber die umfangreicheren, grundlegenden Lehrveranstaltungen. Der zusätzliche Aufwand bei Durchführung aller sieben Studienrichtungen kann daher, zumal da alle Richtungen notwendig erscheinen, sehr wohl in Kauf genommen werden (vergleiche auch Erläuternde Bemerkungen zu § 7 Abs. 1).

Ein anderer, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geäußert Einwand richtete sich gegen

die Zersplitterung, die durch die damals vorgesehenen verschiedenen akademischen Grade für die Absolventen der einzelnen Diplomstudien zum Ausdruck kam. Diesem Einwand trägt die nunmehr vorliegende Fassung Rechnung. Es wurde einheitlich für die Absolventen aller Studienrichtungen der akademische Grad eines Magisters der Sozialwissenschaften vorgesehen. Ähnlich wie beim Studium an den Technischen Hochschulen oder wie beim Doktorat der Philosophie wird durch diesen einheitlichen Grad die nahe Verwandtschaft der Studienrichtungen zum Ausdruck gebracht. Da außerdem gemäß § 34 Abs. 1 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der gleiche akademische Grad nur einmal erworben werden kann, fehlt nunmehr auch jeder Anreiz, etwa ohne wirkliches sachliches Interesse unter Ausnützung der Anrechnungsmöglichkeiten des § 21 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mehrere nahe verwandte Studienrichtungen nacheinander zwecks „Hamstern“ akademischer Grade zu absolvieren. Eine in einer früheren Fassung enthaltene Bestimmung, die dies hintanhaltend sollte, konnte nunmehr gestrichen werden.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Die nahe Verwandtschaft zwischen den einzelnen Studienrichtungen kommt auch darin zum Ausdruck, daß auf dem Magistergrad der verschiedenen Studienrichtungen ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Doktorat der Sozialwissenschaften aufbauen kann. Die näheren Bestimmungen über das Doktorat enthält § 6.

#### Zu § 2:

Im Zuge der Beratungen des Fakultätentages sowie im Rahmen der Begutachtung wurde auch der Vorschlag geprüft, das Studium, wie etwa das Studium der Rechtswissenschaften, nicht in zwei, sondern in drei Abschnitte einzuteilen. Es stellte sich jedoch heraus, daß dieser Vorschlag nicht zweckmäßig ist. Das Studium der Rechtswissenschaften in seiner derzeitigen Form ist „horizontal“ aufgebaut. Jeder Abschnitt beschäftigt sich mit einer zusammengehörigen Fächergruppe, die in ihm gelehrt und geprüft wird. Mit der den Abschnitt abschließenden Prüfung (derzeit „Staatsprüfung“ genannt, nach der Terminologie des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes „Diplomprüfung“) ist auch der Unterricht in den entsprechenden Fächergruppen (rechtshistorische Fächer, juristische Fächer, staatswissenschaftliche Fächer) endgültig abgeschlossen. Bei den sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen jedoch war ein horizontaler Aufbau nicht möglich, es mußte vielmehr ein „vertikaler“ Aufbau gewählt werden. Der Unterricht in den tragenden Fächern des Studiums soll durch die gesamte Dauer des Studiums erteilt werden. Diese Notwendigkeit



ergab sich nicht nur aus dem Umfang der tragenden Fächer der sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen, sondern insbesondere auch aus pädagogischen Erwägungen. Bei einem vertikalen Aufbau des Studiums bot sich aber die Einteilung in zwei Studienabschnitte als die zweckmäßigste an. Nach vier Semestern wird es durchaus möglich sein, ein genügendes Bild von den Fähigkeiten des Studierenden zu gewinnen, und andererseits wird der Studierende durch diese nach angemessener Zeit abzulegende größere Prüfung von vornherein auf ein ernstes und intensives Studium hingelenkt.

Der erste Studienabschnitt soll für alle Studienrichtungen nach einheitlichen Grundzügen gestaltet werden. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung zwar nicht für alle Studienrichtungen, aber immerhin für einige identisch sind und daß eine Ergänzung der ersten Diplomprüfung einer Studienrichtung auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfungen anderer Studienrichtungen leicht möglich sein wird.

Im § 2 Abs. 5 wurde eine Mindeststundenanzahl für die Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen festgesetzt. Der Entwurf eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sieht solche Bestimmungen für die besonderen Studiengesetze nicht generell vor. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine solche Bestimmung aber zweckmäßig. Die große Zahl der Wahlfächer bringt die Gefahr mit sich, daß manche Studierende auf das „billigste“ Prüfungsfach ausweichen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 will diese Gefahr wenn schon nicht ausschließen, so doch verringern.

#### Zu § 3 Abs. 1:

Für Studierende der Sozialwissenschaften sind Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse des Rechnungswesens unerlässlich. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um Kenntnisse einer wissenschaftlichen Disziplin, sondern um praktische Kenntnisse. Die zum Studium der Sozialwissenschaften gemäß § 7 Abs. 4 zugelassenen Absolventen der Handelsakademien werden ausreichende Kenntnisse auf beiden Gebieten bereits an die Hochschule mitbringen. Die Studierenden inländischer höherer Schulen werden wenigstens die Fremdsprachenkenntnisse schon bei Eintritt in die Hochschule aufzuweisen haben. Im übrigen aber soll es den Studierenden durchaus freigestellt bleiben, in welcher Weise sie solche Kenntnisse erwerben und nachweisen wollen. Die Hochschulen werden zwar dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Kenntnisse auch an den Hochschulen erworben werden können. In privaten Sprachschulen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Unterrichtsanstalten, bei Kursen im Ausland und bei anderen Anlässen erworbene

Kenntnisse werden aber ebenso anzuerkennen sein wie die Absolvierung der an der betreffenden Hochschule veranstalteten Kurse oder die durch das Reifezeugnis nachgewiesenen Kenntnisse. Was den Umfang der Kenntnisse betrifft, so wird hierfür das in den Reifezeugnissen nachgewiesene Niveau als Richtschnur zu dienen haben.

#### Zu § 3 Abs. 2:

Die lit. a und b enthalten zunächst die notwendigen Rechtsfächer. Daß Kenntnisse der Rechtsordnung notwendig sind, da die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen auch in ihr zum Ausdruck kommen, wurde bereits ausgeführt. Die Rechtskenntnisse bilden übrigens auch eine Voraussetzung für die Verwendbarkeit der Absolventen im öffentlichen Dienst. Sie müssen befähigt sein, ihre Fachkenntnisse in rechtlich einwandfreier Weise anzuwenden.

Das tragende Fach der jeweiligen Studienrichtung wird im Rahmen des ersten Studienabschnittes zwar Gegenstand von Lehrveranstaltungen, insbesondere von Übungen und Proseminaren, zu sein haben, ist jedoch noch nicht Gegenstand der ersten Diplomprüfung. Bei der ersten Diplomprüfung soll gemäß lit. c ein anderes Hauptfach der Sozialwissenschaften, dessen Kenntnis als Grundlage und Ergänzung der Ausbildung in dem tragenden Fach der Studienrichtung unbedingt notwendig erscheint, abgeprüft werden. Gewisse Wahlmöglichkeiten wurden hierbei dem Studierenden eingeräumt.

Lit. d soll die Studierenden der Sozialwissenschaften mit den Grundzügen der Methoden zur Erhebung soziologischer und nationalökonomischer Tatbestände vertraut machen. Es ist einleuchtend, daß von den Studierenden der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung eingehendere Kenntnisse der statistischen und mathematischen Methoden zu verlangen sein werden als von den Studierenden der anderen Studienrichtungen.

Im Sinne des § 5 Abs. 3 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes will lit. e den Studierenden eine sinnvolle Ergänzung und Abrundung ihres Studiums durch eine größere Zahl von Wahlfächern ermöglichen. Die Wahlmöglichkeit muß dort ihre Grenze finden, wo die vorhandenen Hochschuleinrichtungen nicht mehr ausreichen, um das in § 2 Abs. 5 normierte Mindestanforderung für einen Diplomprüfungsgegenstand zu erfüllen. Es soll aber auch der zuständigen akademischen Behörde möglich sein, die Studierenden zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der erwähnten Liste von Wahlfächern zu verhalten. Dies wird dann der Fall zu sein haben, wenn die Erfahrungen ergeben, daß aus wissenschaftlichen oder

pädagogischen Gründen oder aus Gründen der Vorbereitung für bestimmte praktische Berufsausübungen eine derartige Ergänzung und Abrundung des Studiums notwendig erscheint.

#### Zu § 3 Abs. 3:

Es wäre wenig sinnvoll, ausländische Studierende zu einem Studium des österreichischen Rechtes zu verhalten. Schon jetzt werden etwa an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck Lehrveranstaltungen über fremde Rechtsgebiete abgehalten. Der Ersatz der österreichischen Rechtsgebiete durch entsprechende Kapitel des ausländischen Rechtes erscheint für ausländische Studierende im Hinblick auf die Berufsausübung in ihrem Heimatland zweckmäßig. Gefordert muß allerdings werden, daß in einem solchen Fall das ausländische Recht entsprechend, das heißt durch eine Lehrkanzel, vertreten ist.

#### Zu § 4 Abs. 1:

Durch die zwar nicht identische, aber doch sehr ähnliche Gestaltung der ersten Diplomprüfung für die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen wird auch nach Ablegung der ersten Diplomprüfung ein Wechsel der Studienrichtungen in einer Reihe von Fällen ohne jede Ergänzung, in den anderen Fällen durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus einem einzigen Prüfungsfach möglich sein. Hierdurch wird nicht nur den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, nach Gewinnung näherer Einblicke in das Gebiet der Sozialwissenschaften die ihnen am meisten zusagende Studienrichtung zu finden, sondern auch die Möglichkeit eines Wechsels der Hochschule (Fakultät) erleichtert.

#### Zu § 4 Abs. 2 bis 8:

Die zweite Diplomprüfung umfaßt mit Ausnahme der handelswissenschaftlichen Studienrichtung je fünf Prüfungsgegenstände. Für das handelswissenschaftliche Studium sind in Anlehnung an die derzeit geltenden Studienvorschriften acht Prüfungsgegenstände vorgesehen. Tatsächlich wird sich diese Zahl jedoch dadurch vermindern, daß die Studierenden bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 2 lit. c P. ee ein Fach wählen werden, das sodann als Prüfungsfach bei der zweiten Diplomprüfung ausfällt. Wenigstens Grundkenntnisse einer der zu prüfenden Wirtschaftssprachen werden die Studierenden schon gemäß § 3 Abs. 1 aufzuweisen haben, sodaß auch ein weiterer Prüfungsgegenstand der zweiten Diplomprüfung des handelswissenschaftlichen Studiums nicht im vollen Umfange neu gelernt werden muß.

Je zwei bis drei der vorgesehenen Prüfungsfächer umfassen bei der zweiten Diplomprüfung den tragenden Gegenstand der betreffenden Stu-

dienrichtung. Die übrigen zwei bis drei Prüfungsfächer umfassen eine ergänzende Ausbildung in anderen Zweigen der Sozialwissenschaften, in Rechtsfächern, die mit dem tragenden Fach des gewählten Studiums in engem Zusammenhang stehen, sowie sonstige Fächer, bei denen dies ebenfalls zutrifft.

Ebenso wie bei der ersten Diplomprüfung wurde den Studierenden eine Reihe von sinnvollen Wahlmöglichkeiten zur individuellen Gestaltung ihres Studiums eingeräumt. In allen Fällen wurde vermieden, daß ein Fach mehr als einmal geprüft wird. Die Wahl von Fächern für die zweite Diplomprüfung, die an sich zulässig wäre, wird deshalb dann unzulässig, wenn das Fach (als Wahlfach) schon Gegenstand der ersten Diplomprüfung war. Im übrigen ist die sinnvolle Gruppierung der Prüfungsfächer aus dem Text des Entwurfes ersichtlich.

#### Zu § 5:

Es wurde an dem Grundsatz festgehalten, daß das Thema der Diplomarbeit einem beliebigen Fach der beiden Diplomprüfungen entnommen werden kann. Wenn ein Fach als so wichtig angesehen wird, daß es Gegenstand einer der Diplomprüfungen ist, dann muß auch seine grundsätzliche Eignung als Fach der Diplomarbeit anerkannt werden, allerdings mit einer Einschränkung: eine ganze Reihe von Fächern, insbesondere von Wahlfächern, können, aber müssen nicht unbedingt in enger Beziehung zu den Sozialwissenschaften stehen. Es wird Aufgabe der Vortragenden bei den einzelnen Lehrveranstaltungen sein, diese engen Beziehungen herauszustellen. Der Studierende muß durch die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 verpflichtet werden, diese engen Beziehungen bei der Anfertigung der Diplomarbeit zu beachten. So wäre zum Beispiel eine Diplomarbeit, die sich mit formalen Problemen des Österreichischen Bürgerlichen Rechtes beschäftigt, nicht zuzulassen. Beschäftigt sich jedoch eine Diplomarbeit mit den Beziehungen zwischen dem Österreichischen Bürgerlichen Recht und der soziologischen Struktur der Familie, so wird eine solche Diplomarbeit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Sozialwissenschaften leisten können.

Der Abs. 3 enthält den Termin für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 1 des Entwurfes des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Es ist zu erwarten, daß der Studierende am Ende des zweiten Semesters des zweiten Studienabschnittes schon genügend weit fortgeschritten ist, um eine sinnvolle Wahl treffen zu können. Die Frist von vier Monaten zwischen der Abgabe der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung erscheint für die Beurteilung der Diplomarbeit notwendig.

**Zu § 6:**

Nach den Beschlüssen des Fakultätentages soll zum Doktor der Sozialwissenschaften nur zugelassen werden, wer seine besondere Befähigung durch gute Erfolge bei der Diplomprüfung erwiesen hat. Es sei darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 6 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes Ausländer dann zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie in ihrem Heimatland mangels eines günstigen Studienerfolges zur Erwerbung des Doktorates nicht zugelassen sind. Es ist also dafür Gewähr geboten, daß nicht eine negative Auslese ausländischer Studierender an den österreichischen Hochschulen ein Doktorat zu erwerben versucht.

Für die Auswahl des Themas der Dissertation (§ 25 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gelten ähnliche Erwägungen wie für das Thema der Diplomarbeit. Zusätzlich zu fordern war, daß die ordnungsgemäße Betreuung des Dissertanten dadurch sichergestellt wird, daß das Fach der Dissertation durch eine Lehrkanzel vertreten ist. Sicherzustellen war weiters, daß die engen Beziehungen der Dissertation zu den Hauptfächern der Sozialwissenschaften durch die Auswahl eines geeigneten Prüfers jedenfalls ausreichend überprüft werden können.

Das Rigorosum soll vier Fächer umfassen. Es ist selbstverständlich, daß eines dieser Prüfungsfächer das Dissertationsfach ist und weiters, daß im Sinne des § 25 Abs. 3 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Dissertation öffentlich zu verteidigen ist. Das zweite Prüfungsfach hat eines der tragenden Fächer der Sozialwissenschaften zu sein, das von der Dissertation näher berührt wird, und das dritte Prüfungsfach ein vom Kandidaten zu wählendes, von der Dissertation nicht näher berührtes tragendes Fach der Sozialwissenschaften. Auch das vierte Prüfungsfach kann der Kandidat wählen. Seine Wahl ist jedoch dadurch beschränkt, daß Prüfungen aus wenigstens drei der tragenden Fächer der Sozialwissenschaften für einen Doktor der Sozialwissenschaften notwendig erscheinen. Gehört also die Dissertation keinem der Hauptgebiete der Sozialwissenschaften an, so ist diese Forderung durch das zweite und dritte Prüfungsfach nur dann sichergestellt, wenn der Kandidat das als Dissertationsfach zu prüfende Wissensgebiet nicht nochmals gemäß § 6 Abs. 3 lit. c wählt. Nur in diesem Falle wird seine Wahl gemäß lit. d beschränkt.

**Zu § 7 Abs. 1:**

Nicht alle in Betracht kommenden Hochschulen und Fakultäten werden zumindest derzeit alle sieben Studienrichtungen durchführen. Hiefür besteht weder eine Notwendigkeit, noch sind an allen in Betracht kommenden Hochschulen und Fakultäten Einrichtungen hiefür vorhanden. Eine sinnvolle Verteilung der Auf-

gaben wird vielmehr für die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte zu sorgen haben (Hochschulplanung auf Grund des § 44 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, gemäß § 15 Abs. 2 des erwähnten Entwurfes sowie gemäß dieser Bestimmung des vorliegenden Entwurfes). So beabsichtigt etwa die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz die Einrichtung eines soziologischen, sozio-ökonomischen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studiums. Als weiteres Beispiel sei die sozial- und wirtschaftsstatistische Studienrichtung erwähnt, die wenigstens zunächst voraussichtlich nur an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingerichtet werden wird. Erst nach der Sammlung von Erfahrungen durch einen gewissen Zeitraum wird die Entscheidung möglich sein, ob bestimmte Studienrichtungen an weiteren Hochschulen (Fakultäten) einzurichten sind oder ob etwa eine wenig frequentierte Studienrichtung an einer Hochschule (Fakultät) aufgelassen werden kann.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Es sei darauf hingewiesen, daß im Sinne des § 3 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dieses Gesetz zusammen mit dem in Betracht kommenden besonderen Studiengesetz die Rechtsgrundlage für die Erlassung von Studienordnungen bilden soll. Der typische Inhalt dieser Studienordnungen ist im § 15 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes umschrieben. Die Studienordnungen sollen demnach den formalen Studiengang für die einzelnen Studienrichtungen näher regeln. Den akademischen Behörden ist gemäß § 3 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aufgetragen, auf Grund der in diesem Gesetz niedergelegten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Hochschulstudien sowie auf Grund der in den besonderen Studiengesetzen niedergelegten Grundzüge der einzelnen Studienrichtungen im Rahmen von Studienplänen die Lehrveranstaltungen im einzelnen festzulegen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wiederholt nochmals den Auftrag zur Erlassung der Studienordnungen.

**Zu § 7 Abs. 3:**

Wie aus der angeschlossenen Kostenberechnung hervorgeht, wird es möglich sein, die in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen wenigstens zum Teil mit den vorhandenen Hochschuleinrichtungen durchzuführen. Aus dieser Kostenberechnung gehen aber auch die erforderlichen Aufwendungen zur vollständigen Durchführung dieses Bundesgesetzes hervor. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 betont die Notwendigkeit der Schaffung oder Verbesserung vorhandener Hochschuleinrichtungen, sie enthält aber

auch den an die Unterrichtsverwaltung und die akademischen Behörden gerichteten Gesetzesbefehl betreffend die sinnvolle und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel.

#### Zu § 7 Abs. 4:

Welche Zeugnisse inländischer höherer Schulen den Zugang zu den verschiedenen Studienrichtungen eröffnen, bestimmen auf Grund des Schulorganisationsgesetzes zu erlassende Verordnungen. Bisher wurde lediglich eine Verordnung über die Hochschulberechtigungen der Absolventen höherer technischer Lehranstalten erlassen (Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 228/1964). Diese Verordnung konnte noch keine Bestimmungen über den Zugang zu den gegenständlichen Studienrichtungen enthalten. Sie wird entsprechend abzuändern sein. Bis zur Erlassung der anderen vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Absolventen anderer Typen höherer Schulen sollen die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 diese Angelegenheiten vorläufig regeln.

#### Zu § 7 Abs. 5:

§ 45 Abs. 7 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ordnet an, daß Studierende, die ihr Studium bereits begonnen haben, durch schriftliche Erklärung auf eines der neu eingerichteten Hochschulstudien übergehen können. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien und abgelegte Prüfungen zur Gänze anerkannt. § 7 Abs. 5 will diesen Vorteil den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck bei einem Übergang zum volkswirtschaftlichem Studium im Sinne dieses Bundesgesetzes zuwenden.

#### Zu § 7 Abs. 6:

Da der Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes eine Graduierung mit dem Magistergrad vorsieht, wird der von der Hochschule für Welthandel bisher verliehene Grad eines Diplomkaufmannes in Hinkunft nicht mehr zu verleihen sein. Diese Bezeichnung ist jedoch in Österreich und im Ausland so bekannt, daß eine Übergangszeit erforderlich erscheint. Während dieser Übergangszeit in der Dauer von zehn Jahren soll es den Absolventen des betriebswirtschaftlichen und handelswissenschaftlichen Studiums im Sinne dieses Bundesgesetzes gestattet sein, nach ihrem Ermessen entweder den Magistergrad der Sozialwissenschaften oder die alte Bezeichnung Diplomkaufmann zu führen. Ein reibungsloser Übergang zur neuen Bezeichnung soll auf diese Weise sichergestellt werden. Dieselben Erwägungen gelten für die bisher übliche Bezeichnung Diplom-Volkswirt.

#### Zu § 7 Abs. 7:

Es wurde bereits eingangs erwähnt, daß das bisherige staatswissenschaftliche Studium nur noch für eine gewisse Übergangszeit aufrechterhalten werden soll.

#### Kostenberechnung

An der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sind zunächst 24 Lehrkanzeln geplant. Diese 24 Lehrkanzeln, mit denen bei der Durchführung der Studien das Auslangen gefunden werden wird, sind bereits im Dienstpostenplan 1966 enthalten. Die Voraussetzungen für die Durchführung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Hochschule für Welthandel liegen im allgemeinen vor. Insbesondere wird es nicht unbedingt notwendig sein, neue Lehrkanzeln zu errichten, wohl aber wird es sich ergeben, daß eine bessere Ausstattung mit Personal erforderlich ist. Diese bessere Ausstattung ist, wie erwähnt, nicht unbedingt notwendig, wird aber wünschenswert eine Vermehrung von Lehrkanzeln und eine beträchtliche Vermehrung der Assistentenstellen zur Folge haben. Dies wird vor allem auch durch die Intensivierung des Studiums, insbesondere durch die Einrichtung von Übungen, Seminaren und Proseminaren bedingt. Es ist darauf hinzuweisen, daß Kosten für die Einrichtung von Räumen, insbesondere von Seminarräumen, und für die Anschaffung von wissenschaftlicher Literatur in größerem Ausmaß als bisher erwachsen werden.

In welchem Tempo dieser Aufbau der Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird, hängt von den Beschlüssen des Nationalrates über die Gestaltung der Bundesfinanzgesetze in den folgenden Jahren ab. Die erstmalige Durchführung ist jedenfalls auch mit vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen möglich, wenn auch hiebei Mängel in Kauf genommen werden müssen. Es kann nach dem derzeitigen Stand der Studienpläne sowie nach dem derzeitigen Preisniveau geschätzt werden, daß bei einem Ausbau der erwähnten Studienrichtungen die Errichtung von 10 neuen Lehrkanzeln, die Schaffung von 30 Assistentenstellen wünschenswert sein wird sowie daß ein jährlicher Sachaufwand von zusätzlich 3.000.000 S entstehen wird. Diese Schätzung enthält nicht die Kosten des Raumbedarfes, die mit zuviel Unsicherheitsfaktoren belastet sind, als daß ein Angeben konkreter Ziffern möglich wäre. Die Schätzung ist mit allen Fehlerquellen belastet, die bei einer Abschätzung der Entwicklung für eine Reihe von Jahren unvermeidlich entstehen.